

4. Änderungsvertrag
zum Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen und
Dauerkleingartenanlagen vom 08./10. September 1999,
in der Fassung vom 18./28. März 2011

Zwischen

der Stadt Herne

und

dem Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V

wird folgender Änderungsvertrag zu dem oben aufgeführten
Generalpachtvertrag geschlossen:

Präambel:

Der Generalpachtvertrag vom 08./10. September 1999, in der Fassung vom 18./28. März 2011, enthält in der Gartenordnung Anlage 2, die Bestandteil des benannten Generalpachtvertrages ist, Regelungen zu Baulichkeiten und Wertermittlungen bei Pächterwechsel, die den zeitlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Kleingärtner angepasst werden sollen.

Daher wird mit diesem Änderungsvertrag vereinbart, dass die Gartenordnung Anlage 2 durch die Punkte (1.2), (1.3) und (1.4) ergänzt wird, der Punkt (1) zukünftig unter (1.1) gefasst wird, die Überschriften der Punkte (1) und (2) abgeändert werden, eine Überschrift für Punkt (3) eingeführt wird, sowie die Punkte (1) e), (12) d) und (12) f) geändert werden.

Die Überschrift von Punkt (1) wird von „Laube“ in „Bebauung“ umbenannt. Der ursprüngliche Punkt (1) Laube wird zukünftig unter Punkt (1.1) gefasst.

Der Punkt 1.2 wird eingeführt und lautet wie folgt:

(1.2) Geräteschuppen

- a) Wenn die Laube eine Grundfläche von 24 m² nicht überschreitet und die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird, darf innerhalb der einzelnen Parzellen ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von bis zu 3 m² aufgestellt werden.
- b) Der Geräteschuppen darf eine mittlere Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

- c) Der Standort und die Ausrichtung des Geräteschuppens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss so gewählt werden, dass der Geräteschuppen allseitig umgangen werden kann, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

- d) Sollte die Aufstellung der Geräteschuppen zu irgendeiner Zeit von einer höheren Aufsichtsbehörde bemängelt werden, oder sich gesetzliche Vorgaben ändern, sind die Geräteschuppen von den Pächtern, ohne Anspruch auf evtl. Schadensersatz, zu entfernen.
- e) Bereits bestehende Schuppen o.ä., die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind den oben genannten Vorgaben anzupassen und in jedem Fall bei Pächterwechsel zu entfernen.

Der Punkt (1.3) wird eingeführt und lautet wie folgt:

(1.3) Hochbeete

- a) Zur kleingärtnerischen Nutzung darf auf der Parzelle ein Hochbeet errichtet werden.
- b) Die Maße 120 cm/300 cm/ 100 cm (B/L/H) sollen nicht überschritten werden.
- c) Als Baumaterial soll bevorzugt Holz verwendet werden. Betonfundamente sind nicht zulässig.

Weitere Informationen können dem „Infoblatt Naturgarten Nr.11“ der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) (www.nua.nrw.de) entnommen werden.

- d) Der Standort und die Ausrichtung des Hochbeetes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mind. 1,00 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

Der ursprüngliche Punkt (1) Laube e) entfällt und wird ersetzt durch Punkt (1.4), der wie folgt lautet:

(1.4) Genehmigungsverfahren

Zu den unter Punkt (1.1), (1.2) und (1.3) der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entsprechenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

Die Überschrift von Punkt (2) wird von „**Verschiedene Baulichkeiten**“ in „**Vom Generalpächter zuzulassende Baulichkeiten**“ umbenannt.
Das Wort „- Generalpächter“ unter Punkt (2) wird gestrichen.

Für Punkt (3) wird die Überschrift „**Nutzung**“ eingeführt.

Der Punkt (12) d) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

(12) Parzelle, Größe, Wechsel

- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Stadtverband als Generalpächter beschlossenen und von der Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün genehmigten Richtlinien.
Basis für diese Richtlinien sind jeweils die aktuellen „Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten“ des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V..

Der Punkt (12) f) wird geändert und lautet zukünftig wie folgt:

(12) Parzelle, Größe, Wechsel

- f) Der Verein hat die Aufgabe / Kündigung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter unter Vorlage der Wertermittlung anzuzeigen. Der Stadtverband leitet diese Informationen Quartalsweise in tabellarischer Form an die Verpächterin weiter.

Werden in der Wertermittlung Mängel aufgeführt, sind diese **vor** Neuverpachtung zu beseitigen. Eine Kontrolle hierzu wird gemeinsam vom Generalpächter und der Verpächterin durchgeführt.

Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art), ist **vor** Verpachtung die Genehmigung vom Generalpächter **und** der Verpächterin einzuholen.

Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.

Herne, den 26.01.18

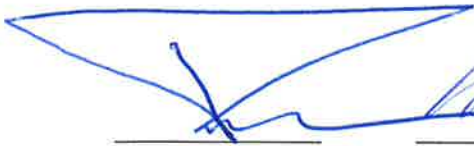
Die Verpächterin
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

Herne, den 23.01.2018

Der Generalpächter
Stadtverband der Gartenfreunde
Herne-Wanne e.V.



(Friedrichs)



(Kuhl)

Matthias Fille

